

Satzung des SVO Germaringen e.V.

Sportverein mit mehreren Abteilungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SVO Germaringen e.V.". Ausgeschrieben Sportverein Olympia Germaringen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 87656 Germaringen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 10115 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Vermögen des Vereins darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung verschiedener Sportarten, wie beispielsweise

- Fußball
- Tennis
- Eisstock
- Kinderturnen
- Taekwondo
- Kyudo
- Korbball
- Garde
- Karate etc.
- Gesundheitssport

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2)** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3)** Die Entscheidung über entgeltliche Tätigkeiten nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
- (4)** Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5)** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- (6)** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7)** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8)** Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9)** Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erfolgt die Berechtigung zum SEPA Lastschriftverfahren.
- (3)** Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4)** Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5)** Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (6)** Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (7)** Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich. Sollte die Austrittserklärung erst nach Zahlung der Beiträge erfolgen, hat diese erst zum Jahresende ihre Gültigkeit. Mit der Annahme der Kündigung werden keine weiteren Beiträge mehr erhoben und die Bankdaten werden aus der Mitgliederdatei gelöscht. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits eingezogener Beiträge.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vollziehbar erklären. Der Ausschluss ist wirksam mit der Zustellung des Beschlusses.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.

(2) Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge beschließen.

(3) Die Beschlussfassung über die Beiträge gem. § 7 Abs. 1 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit gem. § 7 Abs. 2 erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung.

Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gem. § 7 Abs. 1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatlich berechnet.

(6) Auf Antrag kann der Vorstand, bzw. Gesamtvorstand von den festgelegten Beiträgen Ausnahmen genehmigen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Vorstand Sport
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Vereinsverwaltung
- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- Schriftführer

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind voll stimmberechtigt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand Sport, den Vorstand Finanzen, den Vorstand Vereinsverwaltung und den Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, vertreten. Diese 4 gleichberechtigten Vorstände sind gleichermaßen Vorstand im Sinne des § 26 BGB als juristische Person. Jeder einzelne Vorstand vertritt den Verein allein. Die gleichberechtigten Vorstände vertreten sich untereinander. Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten sind in der Geschäftsordnung des SVO Germaringen e.V. festgelegt.

(4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von dem Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(5) Wiederwahl ist möglich.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können in Personalunion von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

(9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben, einen Geschäftsführer in ehrenamtlicher-, hauptamtlicher- oder nebenberuflicher Tätigkeit einzusetzen. Dabei kann der Geschäftsführer auch Mitglied des Vorstandes und in seiner Funktion als

Geschäftsführer gleichzeitig Besonderer Vertreter nach § 30 BGB sein und ehren- oder hauptamtlich handeln. Die Rechtsvertretung § 9 Abs. 2 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(11) Der Vorstand ist berechtigt zur Unterstützung der Vereinsarbeit Beisitzer zu benennen.

(12) Vom Vorstand eingesetzte Beisitzer sind für Beschlüsse des Vorstandes und des Gesamtvorstandes nicht stimmberechtigt, sondern nur in beratender Funktion tätig. Unberührt davon ist die Regelung, dass Beisitzer des Vorstandes einzelne, durch den Vorstand übertragene Aufgaben in Außenvertretung für den Sportverein durchführen können. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des SVO Germaringen e.V.

(13) Beisitzer des Vorstandes sind in geeigneter Weise (z.B. auf Homepage des SVO Germaringen in der Rubrik „Verein“) bekannt zu geben.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern

(2) Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind voll stimmberechtigt.

(3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch einen Vorstand einberufen und geleitet.

(4) Ist aus organisatorischen Gründen kein Abteilungsleiter verfügbar, kann dieser durch einen von der Abteilung beauftragten Ressortleiter / stellvertretenden Abteilungsleiter oder ein beauftragtes Mitglied der Abteilungsleitung vertreten werden

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes im Sinn von § 9 Abs. 1 dies beantragen.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Germaringen erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Wird schriftlich eingeladen, so gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form bis spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Sie werden dann in die Tagesordnung aufgenommen und bei Beginn der Hauptversammlung bekannt gegeben. Später eingereichte Anträge können für diese Hauptversammlung nicht berücksichtigt werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom einem Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes, im Bedarfsfall kann der Vorstand einen Kassenprüfer bestellen.
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen des Hauptvereins
- e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren Kassenprüfer (mindestens eine Person, grundsätzlich jedoch 2 Personen) gewählt. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Hauptvereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Entlastung durchzuführen. Abteilungen handeln analog.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Gesamtvorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. Die jeweiligen Abteilungsjahreshauptversammlungen sind dem Vorstand bekannt zu geben und müssen rechtzeitig vor der JHV des Hauptvereins stattfinden.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

(3) Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß

- a) gegen die Interessen des Vereins oder
- b) gegen die Vereinssatzung oder
- c) gegen Vereinsordnungen oder
- d) gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

Für die Entscheidung ist der erweiterte Vorstand zuständig.

(4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Zusammenarbeit der Vereinsorgane

(1) Im Sinne dieser Satzung sind eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erstellen, die die Abgrenzung der Zuständigkeiten in der Vereinsführung untereinander regelt.

(2) Für die Abteilungen sind eine oder für jede Abteilung gesonderte Abteilungsordnungen zu erstellen, die die satzungsmäßigen Zuständigkeiten regeln.

(3) Die Geschäftsordnung und die Finanzordnung werden durch den Vorstand erstellt und in Kraft gesetzt.

Für die Abteilungsordnungen ist die jeweilige Abteilungsleitung verantwortlich.

§ 16 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in §3 Nr.26 und §3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Näheres regeln die Bestimmungen der §§ 31, 31a und 31b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig oder durch Vorsatz verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleidet, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Haftungsansprüche für verursachte Schäden gegenüber dem Verein, die nicht durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen entstanden sind, sind durch die BLSV Versicherung für alle Mitglieder abgedeckt.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der gültigen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben und digital gespeichert.

(2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung dieser zustimmen.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Germaringen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliedsversammlung am 26.04.2018 in Germaringen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mitglieder-Jahreshauptversammlung

Germaringen, den 26.04.2018

Der Vorstand:

im Original gezeichnet

.....

Klaus Wroblewski
Vorstand Vereinsverwaltung

im Original gezeichnet

.....

Sabina Zeiler
Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

Im Original gezeichnet

.....

Katharina Kreuzer
Vorstand Finanzen

im Original gezeichnet

.....

Daniel Aßmann
Vorstand Sport